

Satzung des Vereins Green Temple e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Anschrift des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: **Green Temple**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Köln**.
3. Die genaue ladungsfähige Anschrift des Vereins wird durch den Vorstand festgelegt und dem zuständigen Amtsgericht mitgeteilt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich nicht gewinnorientierte Zwecke im Sinne des Cannabisgesetzes (CanG), um seinen Mitgliedern gemeinschaftlich angebautes, kontrolliertes Cannabis zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen.
2. Der Verein organisiert hierzu den gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis sowie die kontrollierte Abgabe ausschließlich an seine Mitglieder zum Eigenbedarf gemäß CanG.
3. Der Verein handelt nicht gewerblich und erzielt keine Gewinne.
4. Alle Tätigkeiten erfolgen unter strenger Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie des Jugend-, Verbraucher- und Gesundheitsschutzes.

§ 3 – Organisation und Durchführung des gemeinschaftlichen Anbaus

1. Für den Anbau und die Abgabe mietet oder betreibt der Verein geeignete Räumlichkeiten.
2. Informationsmaterialien und Präventionsangebote werden gut sichtbar ausgelegt.
3. Minderjährigen ist der Zutritt streng untersagt; der Jugendschutz wird jederzeit umgesetzt.
4. Beim Anbau werden ausschließlich gesetzeskonforme Arbeitsmittel, Pflanzenmaterialien und Düngemittel verwendet.
5. Jede Ernte wird durch ein geeignetes Labor auf Wirkstoffgehalte (THC, CBD) sowie auf Rückstände geprüft. Die Ergebnisse werden protokolliert und den Mitgliedern zugänglich gemacht.
6. Der Anbau unterliegt einer vollständigen Dokumentation, insbesondere:
 - a. Saatgut- und Stecklingsdokumentation
 - b. Anbauprotokolle
 - c. Ernteprotokolle
 - d. Trocknungs- und Lagerungsrichtlinien
 - e. Abgabeprotokolle
7. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich in Vereinsräumen durch geschulte oder unterwiesene Mitglieder.
8. Der Zugang zu Anbau-, Lager- und Ausgaberräumen ist ausschließlich autorisierten Mitgliedern gestattet.
9. Nachhaltigkeit, Arbeitsschutz und Hygienevorschriften werden berücksichtigt.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 21. Lebensjahr vollendet hat und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.
2. Mitglied kann gemäß § 16 Abs. 3 CanG nur werden, wer schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied einer anderen Anbauvereinigung ist.
3. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 3 Monate.
4. Die Identität ist durch amtliche Dokumente nachzuweisen.
5. Änderungen des Wohnsitzes sind unverzüglich mitzuteilen.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliederzahl ist auf maximal 500 begrenzt.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Wegzug aus Deutschland, Austritt oder Ausschluss.

§5 – Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären und ist zum Monatsende mit einer Frist von einem Monat möglich.
2. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei:
 - a) Beitragsrückstand
 - b) schweren Verstößen gegen die Satzung
 - c) Verstößen gegen das CanG
 - d) Gefährdung des Vereinszwecks
3. Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.
4. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen und wird nach zwei Wochen wirksam.
5. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen.
6. Die Weitergabe von Cannabis an Minderjährige führt zum sofortigen Ausschluss.

§ 6 – Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke und unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 7 – Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

§ 8 – Beiträge, Ausgaberegungen und Mitgliedsausweis

1. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der abgegebenen Menge Cannabis je Mitglied.
2. Eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15 € wird erhoben.
3. Der Mindestbeitrag beträgt 10 € pro Monat.
4. Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis zur Identitätsprüfung.
5. Die Abgabe erfolgt ausschließlich an Vereinsmitglieder und ausschließlich zum Eigenbedarf gemäß CanG.
6. Die Abgabemenge richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Höchstgrenzen gemäß CanG.
7. Jede Abgabe wird dokumentiert und revisionssicher archiviert.
8. Nicht-Mitgliedern ist der Zutritt zu Vereinsräumen verboten.

§ 9 – Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder sind jene Personen, die am 24.05.2025 an der Gründungsversammlung teilgenommen und die Satzung unterzeichnet haben. Eine namentliche Nennung erfolgt aus Datenschutzgründen nicht.

§ 10 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
4. Gemäß § 16 Abs. 6 CanG müssen alle Vorstandsmitglieder Mitglieder des Vereins sein.
5. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vorher per E-Mail.
4. Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.
7. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 – Präventionsbeauftragter (§ 23 Abs. 4 CanG)

1. Der Vorstand ernennt ein Vereinsmitglied zum Präventionsbeauftragten.
2. Die Person muss eine geeignete Präventionsschulung absolviert haben.
3. Der Präventionsbeauftragte ist zuständig für Prävention, Risikoaufklärung, Suchtprävention und Dokumentation nach CanG.

§ 13 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an den Verein **wünschdirwas e.V., Widdersdorfer Straße 236–240, 50825 Köln**, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.